

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
1	Telefon	MitarbeiterInnen dürfen gegen Entgelt das dienstliche Telefon und Faxgerät für private Zwecke nutzen.	privatrechtliche Vereinbarung	1. Sind die MitarbeiterInnen im nichtunternehmerischen Bereich tätig, dann liegt ein nichtunternehmerisches Hilfsgeschäft i. S. von Rz 19 f. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016 vor. Das Entgelt ist nicht steuerbar.
2	BVG-Ticket	MitarbeiterInnen dürfen gegen Entgelt das dienstliche BVG-Ticket für private Zwecke nutzen.	privatrechtliche Vereinbarung	2. Sind die MitarbeiterInnen ganz oder teilweise im unternehmerischen Bereich tätig, ist das Entgelt umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.
3	Kopiergerät	MitarbeiterInnen dürfen gegen Entgelt das dienstliche Kopiergerät für private Zwecke nutzen.	privatrechtliche Vereinbarung	siehe unter 1. und 2.
		Einnahmen von Dritten für private Kopien (Kopierautomat)	privatrechtliche Vereinbarung	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage, für die die Ausnahmen des § 2b UStG nicht greifen. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig (19 % USt). Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R 4.1 Abs. 5 KStR) liegt ein BgA nach § 4 Abs. 1 KStG vor.
		Einnahmen von Dritten für Kopien nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) z.B. bei Akteneinsicht	öffentlich-rechtliche Grundlage (VGebO)	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil ein privater Dritter diese Tätigkeit nicht ausführen kann (Kopien können nur an Amtsstelle erfolgen).
4	Parkplatz	Parkplätze werden auf Dienstgrundstücken vermietet: • an Mitarbeiter • an Dritte	privatrechtliche Vereinbarung	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage. Bei der Vermietung von Parkplätzen liegt kein Hilfsgeschäft i.S. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016 vor. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig (19% UStG) - keine Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG. Bei kurzfristiger Vermietung liegt bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR) ein BgA nach § 4 Abs. 1 KStG vor.

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
5	Inventarverkauf	Veräußerung von beweglichen Inventar, Materialien, Fahrzeugen usw.	privatrechtliche Vereinbarung	<p>1. Gegenstand gehört <u>nicht</u> zum <u>unternehmerischen Bereich</u> des Landes, weil er z. B. im Anschaffungsjahr gar nicht oder zu weniger als 10 % (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG) unternehmerisch genutzt wurde: ⇒ Verkauf ist grundsätzlich auch im Wiederholungsfall nichtunternehmerisches Hilfsgeschäft i. S. von Rz 19 f. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016. Das Entgelt ist nicht steuerbar.</p> <p>2. Gegenstand gehört teilweise zum unternehmerischen Bereich des Landes, weil er im Anschaffungsjahr zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wurde: ⇒ Verkauf unterliegt grundsätzlich im Umfang der unternehmerischen Nutzung des Gegenstandes im Verkaufsjahr der USt (vgl. Abschn. 15.23. Abs. 6 insbesondere Satz 10 UStAE). Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG ist im Einzelfall zu prüfen (Abschn. 4.28.1. UStAE).</p> <p>3. Gegenstand gehört vollständig zum unternehmerischen Bereich des Landes: ⇒ gesamte Verkaufserlös unterliegt der USt. Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG ist im Einzelfall zu prüfen (Abschn. 4.28.1. UStAE)</p>
6	Verkauf landeseigener Grundstücke	Für die Erfüllung von Landesaufgaben nicht mehr benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile sind zu verwerten/verkaufen.	privatrechtliche Vereinbarung (notarieller Kaufvertrag)	Die Veräußerung von nichtunternehmerisch genutztem Grundvermögen gehört zu den nichtunternehmerischen Hilfsgeschäften i. S. der Rz. 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016. Der Verkauf anderer Grundstücke ist nach § 4 Nr. 9a UStG steuerfrei. Es besteht die Möglichkeit der Option nach § 9 UStG. Die Option zur Steuerpflicht gem. § 9 Abs. 1 UStG ist nur wirksam, wenn sie bereits im Notarvertrag erklärt worden ist. Vor den Verkauf anderer Grundstücke sollte im Hinblick auf die Besonderheiten des § 15 Abs. 1b UStG eine umsatzsteuerfachliche Beratung erfolgen.

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
7	Vermietung/ Verpachtung	a) Vermietung/Verpachtung von landeseigenen Grundstücken und Grundstücksteilen	privatrechtliche Vereinbarung	<p>Grundsatz: Die Vermietung an Dritte ist eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG, die wegen der privatrechtlichen Handlungsform nicht nach § 2b UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist. Die Vermietung des Grundstücks bzw. Grundstücksteils ist grds. steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG. Bei Vermietungen an andere Unternehmer kommt je nach Alter des Gebäudes evtl. eine sog. Option zur Steuerpflicht der Vermietung in Betracht (§ 9 UStG u. § 27 Abs. 2 UStG; siehe Abschn. 9.1. und 9.2. UStAE).</p> <p>Steuerpflichtig ist die Vermietung von Betriebsvorrichtungen (§ 4 Nr.12 Satz 2 UStG i. V. mit Abschn. 4.12.10. UStAE).</p> <p>Die Vermietung von Grundstücken und Grundstücksteilen umfasst als sog. Nebenleistung regelmäßig auch die Lieferung von Wärme, Strom und (Warm-)Wasser (wenn vom Vermieter gestellt), die Gartenpflege, die Treppen- und Flurreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die anderen üblichen Gemeinschaftsleistungen des Vermieters (Abschn. 4.12.1. Abs. 5 UStAE). Die hierfür erhobenen Beträge stellen ein zusätzliches Entgelt für die grundsätzlich steuerfreie bzw. - im Optionsfall - steuerpflichtige Vermietungsleistung dar. Dies gilt entsprechend für die nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Nebenkosten für Steuern, Versicherung, Wartung usw.. Steuerpflichtig sind dagegen die Lieferungen von Heizgas und Heizöl, Abschn. 4.12.1. Abs. 5 Satz 5 UStAE.</p> <p>Erfolgt die Raumüberlassung an eine andere jPöR ausnahmsweise auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, ist die Sonderregelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG grundsätzlich <u>nicht</u> anwendbar, weil es sich insoweit um eine bloße verwaltungsunterstützende Hilfsfähigkeit handelt, die nicht der „Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe“ dient (Rz. 49 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016). Greift auch keine andere Sonderregelung des § 2b UStG wird die Raumüberlassung unternehmerisch ausgeübt. Die vorstehenden Grundsätze gelten dann entsprechend.</p>

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
7	Vermietung/ Verpachtung	b) kurzfristige Vermietung von Räumen	privatrechtliche Vereinbarung	Siehe oben unter Grundsatz Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R 4.1 Abs. 5 KStR) liegt ein BgA nach § 4 Abs. 1 KStG vor.
		c) Überlassung von Dienstwohnungen an Arbeitnehmer	privatrechtliche Vereinbarung	umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG, wenn die Dienstwohnung länger als 6 Monate überlassen wird, Abschn. 4.12.1. Abs. 3 Satz 5 UStAE
		d) Vermietung von Grundstücken an Mobilfunkbetreiber	privatrechtliche Vereinbarung	Umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
		e) Vermietung von Flächen für Photovoltaikanlagen	privatrechtliche Vereinbarung	Umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
		f) Kantinenverpachtung	privatrechtliche Vereinbarung	<p>Die Vermietung/Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen ist grundsätzlich steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG. Steuerpflichtig ist die Vermietung/Verpachtung von Betriebsvorrichtungen (§ 4 Nr. 12 Satz 2 UStG i. V. mit Abschn. 4.12.10 UStAE), wie z. B. Kühlräume, festinstallierte Backöfen, Fettabscheider, Dunstabzüge und Küchenklimaanlage.</p> <p>Die Verpachtung einer Kantine kann einen Verpachtungs-BgA begründen. Die Annahme eines Verpachtungs-BgA setzt die entgeltliche Überlassung der die wesentlichen Grundlagen des Betriebes ausmachenden Wirtschaftsgüter voraus, mit denen der Pächter sogleich ohne größere Vorkehrungen einen Gewerbebetrieb ausüben kann. Für die Prüfung der Nichtzugriffsgrenze, ist auf den Umsatz des Pächters abzustellen, R 4.1 Abs. 5 Satz 7 KStR.</p> <p>Erfolgt die Verpachtung eines BgA durch eine jPdÖR gegen Entgelt unter gleichzeitiger Gewährung eines Zuschusses an den Pächter, fehlt es gem. R 4.3 KStR dann an einer erforderlichen Entgeltlichkeit wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gewährten Zuschüsse das Pachtentgelt erreichen oder übersteigen <u>und</u> • zwischen den vereinnahmten Pachtentgelten und den gewährten Zuschüssen eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung besteht.

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
7	Vermietung/ Verpachtung	g) Vermietung von Sportanlagen	privatrechtliche Vereinbarung	<p>1. Die Überlassung von Sportanlagen <u>an Endverbraucher</u> ist eine einheitlich umsatzsteuerpflichtige Leistung, Abschn. 4.12.11. Abs. 1 UStAE.</p> <p>Nach europäischem Recht sind Umsätze auf bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, steuerfrei (vgl. Artikel 132 Absatz 1 m) MwStSystRL). Hierunter fallen auch die Einnahmen aus der Vermietung von Sportanlagen an Endverbraucher (vgl. EuGH, Entscheidung vom 19.12.2013, Az: C-495/12 „Bridport“). Bereits die Möglichkeit der Nutzung einer Sportanlage (in dem entschiedenen Fall ein Golfplatz) stellt eine Leistung dar, die in engem Zusammenhang mit der Ausübung von Sport steht. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Sportler regelmäßig, organisiert oder wettkampforientiert den Sport ausübt. Allerdings sollte bedacht werden, dass die Steuerbefreiung die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ausschließt. Insofern ist zu prüfen, welche Alternative für das gesamte Unternehmen Land Berlin günstiger ist. Die Entscheidung kann nur einheitlich für das gesamte Unternehmen getroffen werden.</p> <p>2. Die Überlassung der gesamten Sportanlage an einen anderen Unternehmer als Betreiber zur Überlassung an Dritte (Zwischenvermietung) ist in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen, Abschn. 4.12.11. Abs. 2 u 3 UStAE.</p>
		h) Eigenjagdverpachtung	privatrechtliche Vereinbarung	<p>Die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks erfolgt im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn der Grund und Boden, der den Eigenjagdbezirk bildet, zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, BFH v. 22.09.2005, V R 28/03. Somit liegt gem. § 2 Abs. 3 UStG eine unternehmerische Tätigkeit bereit vor dem 01.01.2021 vor. Die Eigenjagdverpachtung führt nur zu einer steuerfreien Verpachtung nach § 4 Nr. 12 UStG, wenn dem Pächter mit der Einräumung der Berechtigung zur Jagd das Recht verliehen wird, das betreffende Grundstück für bestimmte Zeit in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen. Besteht dieses Recht nicht, liegt ein Vertrag besondere Art vor, der umsatzsteuerpflichtig ist, vgl. Abschn. 4.12.6. Abs. 2 Nr. 15 UStAE.</p>

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
7	Vermietung/ Verpachtung	i) Pachtverträge zur Nutzung der im Eigentum des Landes Berlin stehenden Fischereirechte	privatrechtliche Vereinbarung	Es liegt ein umsatzsteuerpflichtiger Vertrag besonderer Art vor, wenn an einer Wasserfläche ein Fischereirecht eingeräumt wird, ohne die Grundstücksfläche unter Ausschluss andere zu überlassen, siehe Abschn. 4.12.6. Nr. 15 UStAE. Eine steuerfreie Grundstücksverpachtung nach § 4 Nr. 12 UStG liegt nur vor, wenn dem Pächter das Recht verliehen wird, das betreffende Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht ausgeschlossen wird. Dies trifft nicht zu, wenn sich die Berechtigung nur auf einen bestimmten Aspekt der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks beschränkt. Wenn der Nutzungsberechtigte verpflichtet ist, auch die Nutzung durch andere -- ggf. genau bezeichnete -- Personen zu dulden, liegt auf keinen Fall eine Grundstücksverpachtung vor. (enge Auslegung des Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. EG-RL)
		j) Vermietung von Aufstellflächen für Getränkeautomat, Schließfächer usw.	privatrechtliche Vereinbarung	Es liegt ein Vertrag besonderer Art vor. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt nicht in Betracht, siehe Abschn. 4.12.6. Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 14 UStAE. Die Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig (19 % USt).
		k) Vermietung von Grundstücksflächen für Werbung	privatrechtliche Vereinbarung	Bei der Vermietung von Grundstücksflächen für Werbezwecke liegt ein Vertrag besonderer Art vor. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt nicht in Betracht, siehe Abschn. 4.12.6. Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6. Die Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig (19 % USt).
		l) Vermietung von Veranstaltungsräumen	privatrechtliche Vereinbarung	Bei der Vermietung von Veranstaltungsräumen mit Veranstaltungstechnik (Betriebsvorrichtungen) kann die Vermietung <ul style="list-style-type: none"> • eine umsatzsteuerfreie Grundstücksüberlassung oder • eine umsatzsteuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen oder • eine insgesamt umsatzsteuerpflichtige Leistung eigener Art sein. Die Leistung beurteilt sich aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers unter Berücksichtigung der vorgesehene Art der Nutzung, siehe hierzu Abschn. 4.12.11. Abs. 4 UStAE. Bei Überschreiten der Nichtzugriffs-grenze von 35.000 € (R 4.1 Abs. 5 KStR) liegt ein BgA nach § 4 Abs. 1 KStG vor.

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
8	Sponsoring	Geld- und Sachsponsoring durch Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen	privatrechtliche Vereinbarung	<p>Bei Vorlage eines Leistungsaustausches liegt eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privat-rechtlicher Grundlage, für die die Ausnahmen des § 2b UStG nicht greifen, vor. Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internet-seite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist.</p> <p>Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE.</p> <p>Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R 4.1 Abs. 5 KStR) begründet die Tätigkeit des Sponsorings mit Leistungsaustausch einen BgA.</p>
9	Pflanzenverkauf	Verkauf von Pflanzen der Bezirksgärtnereien	privatrechtliche Vereinbarung ggf. öffentlich rechtliche Grundlage	<p>Der Verkauf von Pflanzen der Bezirksgärtnereien innerhalb der <u>unmittelbaren</u> Landesverwaltung Berlin stellt einen nicht steuerbaren Innenumsatz dar.</p> <p>Der Verkauf von Pflanzen an andere jPöR oder private Abnehmer auf privatrechtlicher oder ggf. öffentlich-rechtlicher Grundlage ist eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG, die umsatzsteuerpflichtig ist. Für den Verkauf an andere jPöR nach ggf. öffentlich-rechtlicher Grundlage sind die Voraussetzungen des § 2b UStG <u>nicht</u> erfüllt. Es liegen größere Wettbewerbsverzerrungen vor. § 2b Abs. 3 Nr. 2 b UStG findet keine Anwendung, weil der Verkauf von Pflanzen nur eine Hilfstätigkeit darstellt, siehe Rz. 49 ff. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016. Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R 4.1 Abs. 5 KStR) liegt ein BgA vor.</p>

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
10	Parkraumbewirtschaftung	Innerhalb festgesetzter Zonen werden Parkgebühren erhoben	öffentlich-rechtlicher Grundlage - Straßenverkehrsgesetz (StVG) bzw. Straßenverkehrsordnung (StVO))	<p>Der Betrieb von Parkuhren oder von Parkscheinautomaten durch jPdÖR für unselbständige Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, ist als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen, soweit er im Rahmen der StVO durchgeführt wird. Die kostenpflichtige Parkraumüberlassung als Maßnahme zur Regelung des ruhenden Verkehrs im Rahmen der StVO erfolgt immer dann, wenn die zuständige Straßenverkehrsbehörde das gebührenpflichtige Parken durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen verfügt und dies durch das Aufstellen der nach der StVO vorgesehenen Beschilderung bekannt gemacht hat. Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist. Es liegt keine größere Wettbewerbsverzerrung vor, weil die erbrachte Leistung von einem privaten Unternehmer nicht erbracht werden kann.</p> <p>Dagegen liegt Wettbewerbsverzerrung vor, wenn eine jPÖR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Stellplätze auf einem Parkplatz oder in einem Parkhaus überlässt. Diese Leistung kann von einem privaten Unternehmer erbracht werden. Es liegen dann umsatzsteuerpflichtige Leistungen trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage vor, wenn die Grenze von 17.500 € im Unternehmen Land Berlin (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG) überschritten ist.</p>
11	Verkauf von Stammbüchern	Verkauf von Stammbüchern durch das Standesamt	privatrechtliche Vereinbarung	Unternehmerische Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage, umsatzsteuerpflichtig (19 % USt). Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R 4.1 Abs. 5 KStR) liegt ein BgA nach § 4 Abs. 1 KStG vor.

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
12	Pfandverwertung	Überschüsse aus der Verwertung nicht ausgelöster Pfänder der im Bezirk liegenden Leihhäuser müssen an das Ordnungsamt abgeführt werden.	öffentlich-rechtliche Grundlage - § 11 Pfandleihverordnung (PfandIV)	Einnahmen aus der Verwertung nicht ausgelöster Pfänder der im Bezirk liegenden Leihhäuser gem. § 11 PfandIV sind mangels Leistungsaustausch nicht umsatzsteuerbar. Das Ordnungsamt erbringt für die Einnahmen aus den Überschüssen keine Leistung i.S. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG an das Leihhaus. Leistung und Gegenleistung (Entgelt) stehen sich nicht gegenüber, Abschn. 1.1. Abs. 1 Satz 1 UStAE.
13	Ersatzvornahmen Titel 11102	Das Ordnungsamt beauftragt Firmen mit Dienstleistungen (Türöffnung, Müll- und Schneebeseitigung, Abräumung größerer Gegenstände, z.B. Kioske oder Altkleidercontainer) und fordert die Rechnungsbeträge vom Verursacher bzw. Eigentümer zurück	öffentlich-rechtliche Grundlage	Bei den Einnahmen aus Ersatzvornahmen liegt Schadensersatz vor. Im Fall einer echten Schadensersatzleistung fehlt es an einem Leistungsaustausch, Abschn. 1.3. Abs. 1 UStAE. Die Einnahmen sind nicht umsatzsteuerbar. Beseitigt der Geschädigte aber <u>im Auftrag des Schädigers</u> einen ihm zugefügten Schaden selbst, ist die Schadensersatzleistung als Engelt im Rahmen eines Leistungsaustausches anzusehen (unechter Schadensersatz) Abschn. 1.3. Abs. 11 UStAE. Die Einnahmen aufgrund eines unechten Schadensersatzes beruhen auf einer unternehmerischen Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage (Auftrag des Schädigers), die umsatzsteuerpflichtig ist.
14	Entgelte für Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen	Kostenbeteiligung der Eltern für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie für die außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten	öffentlich-rechtliche Grundlage - Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die jedoch nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil vergleichbare privatrechtliche Betreuungsleistungen von Kindern nach § 4 Nr. 23 UStG von der USt befreit wären.

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
15	Kommunale Kosten- erstattung für Branden- burger Kinder in Berliner Tagesein- richtungen	Kostenerstattung durch Brandenburger Gemeinden, wenn dort ansässige Kinder in einer Kindertagesstätte im Land Berlin betreut werden	öffentlich-rechtliche Grundlage - Staatsvertrag	Die Kommunalen Kostenerstattungen erfolgen für die Betreuung von Kindern aus dem Land Brandenburg in Tageseinrichtungen im Land Berlin. Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Staatsvertrag), die jedoch nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil vergleichbare privatrechtliche Betreuungsleistungen von Kindern nach § 4 Nr. 23 UStG von der USt befreit wären.
16	Sonder- nutzungs- entgelte	Nichttechnische Nutzung öffentlichen Straßenlandes für verkehrsfremde Zwecke, wie z.B. Wochenmärkte, Straßenfeste, Kioske, Herausstellen von Waren, Tischen oder Sitzgelegenheiten, Werbeaufsteller, Fahnenmaste, Straßenhandel, Infostände, Filmaufnahmen	öffentlich-rechtliche Grundlage - Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (SNGebV)	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, für die die Voraussetzung des § 2b Abs. 1 UStG nicht erfüllt ist. Auch private Dritte können Entgelte für die Nutzung ihrer Grundstücke erheben, so dass größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, 19 % USt.
17	Verkauf von amtlicher Karthografie	Verkauf von amtlichen Karten durch den Fachbereich Vermessung	privatrechtliche Vereinbarung	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. von § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage → umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig 7 % USt gem. Anlage 2 Lfd- Nr. 49 e zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG
18	öffentliche Ausschrei- bungen	Bei öffentlichen Ausschreibungen darf bei direkter oder postalischer Übermittlung für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen Kostenersatz gefordert werden.	öffentlich-rechtliche Grundlage - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist. Es liegt kein Wettbewerb bei <u>öffentlichen</u> Ausschreibungen zu privaten Dritten vor.

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
19	SGB II Jobcenter	Erstattung von Personal- und Sachkosten gem. SGB II für die gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)	öffentlich-rechtliche Grundlage §§ 44b, 46 Abs. 2 i.V.m. 44f SGB II	<p>Es handelt sich um keine unternehmerische Tätigkeit i.S. von § 2 Abs. 1 UStG aufgrund des fehlenden Leistungsaustausches. Bei den Erstattungen liegen echte Zuschüsse des Bundes gem. Abschn. 10.2. Abs. 7 S. 1-2 UStAE vor.</p> <p>Gem. § 2 (1) Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) bildet das Land Berlin zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit (jPöR) für jeden Bezirk Berlins eine gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) nach § 44b Abs. 1 SGB II. Nach § 46 SGB II trägt der Bund 84,8 % der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung. 15,2 % trägt das Land Berlin. (Aufgrund der Zahlung des kommunalen Finanzierungsanteils i.H.v. 15,2 % (Haushaltstitel 63603) erfolgt die Erstattung der Personal- und Sachkosten zu 100%, so dass nach Saldierung der Bund seine 84,8 % der Gesamtverwaltungskosten trägt.) Gem. § 44f SGB II zahlt die Bundesagentur für Arbeit die Bundesmittel nach § 46 SGB II an das Jobcenter. In der Vereinbarung zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und der Senatsverwaltung für Finanzen vom 28.05.2014 werden nur die Zahlungs- und Abrechnungs-modalitäten zu § 46 SGB II geregelt.</p> <p>Die Erstattung der Personal- und Sachkosten ist somit nicht an einen bestimmten Umsatz angeknüpft, sondern wird unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt, weil das Land Berlin nach § 46 SGB II einen Anspruch auf die Zahlung hat. Es liegt somit kein Leistungsaustausch vor.</p>
20	Denkmal-Plaketten	Denkmaleigentümer in Berlin haben die Möglichkeit, ihr Bau-, Boden- oder Gartendenkmal mit einer Denkmal-Plakette zu kennzeichnen. Das Anbringen der Plakette muss weder beantragt noch genehmigt und auch nicht angezeigt werden.	privatrechtliche Vereinbarung	Mit dem Verkauf von Denkmal-Plaketten liegt eine unternehmerische Tätigkeit i.S. von § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage vor, die umsatzsteuerpflichtig ist.

Ifd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG Bemerkungen
21	Erbbaurecht/ Erbbau- zinsen	Bestellung eines Erbbaurechts/Zahlung von Erbbauzinsen	privatrechtliche Vereinbarung (notarieller Vertrag)	Unternehmerische Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage, für die die Ausnahmen des § 2b UStG nicht greifen. Die Bestellung von Erbbaurechten, die Übertragung von Erbbaurechten und die Erbbauzinsen fallen unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 a UStG. Die Option zur Steuerpflicht gem. § 9 Abs. 1 UStG ist nur wirksam, wenn sie bereits im Notarvertrag erklärt worden ist.
22	Photovoltaik- anlage	Verkauf von Strom	privatrechtliche Vereinbarung	Unternehmerische Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage, umsatzsteuerpflichtig (19 % USt). Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R 4.1 Abs. 5 KStR) liegt ein BgA nach § 4 Abs. 1 KStG vor.

Stichwortverzeichnis zur Zentralen Fallsammlung Land Berlin zum § 2b UStG

Stand: 22.06.2018

Stichwort	lfd. Nr.
A	
Automaten	7j
Ausschreibungen	18
B	
BVG-Ticket	2
C	
D	
Denkmal-Plaketten	20
Dienstwohnungen	7c
E	
Eigenjagdverpachtung	7h
Entgelt für Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen/Kita/Hort	14
Erbbaurecht/Erbbauzinsen	21
Ersatzvornahmen Titel 11102	13
F	
Fischereirechte	7i
G	
Getränkeautomat	7j
H	
I	
Inventarverkauf	5

Stichwortverzeichnis zur Zentralen Fallsammlung Land Berlin zum § 2b UStG

Stand: 22.06.2018

J

Jobcenter 19

K

Kantinenverpachtung 7f

Karthografie 17

Kommunale Kostenerstattung für Brandenburger Kinder in Berliner 15

Kopiergerät 3

kurzfristige Vermietung von Räumen 7b

L**M**

Mobilfunkbetreiber 7d

N**O****P**

Parkplatz 4

Parkraumbewirtschaftung 10

Pfandverwertung 12

Pflanzenverkauf 9

Photovoltaikanlagen 7e, 22

Q**R****S**

Stichwortverzeichnis zur Zentralen Fallsammlung Land Berlin zum § 2b UStG

Stand: 22.06.2018

Schließfächer	7j
Sondernutzungsentgelte	16
Sponsoring	8
Sportanlagen	7g
Stammbücher	11
T	
Telefon	1
U	
V	
Veranstaltungsräume	7l
Verkauf landeseigener Grundstücke	6
Verkauf von amtlicher Kartografie	17
Verkauf von Stammbüchern	11
Vermietung/Verpachtung	7
a) landeseigener Grundstücke und Grundstücksteile	7a
b) kurzfristige Vermietung von Räumen	7b
c) Überlassung von Dienstwohnungen an Arbeitnehmer	7c
d) Vermietung von Grundstücken an Mobilfunkbetreiber	7d
e) Vermietung von Flächen für Photovoltaikanlagen	7e
f) Kantinenverpachtung	7f
g) Vermietung von Sportanlagen	7g
h) Eigenjagdverpachtung	7h
i) Pachtverträge zur Nutzung der im Eigentum des Landes Berlin stehenden Fischereirechte	7i
j) Vermietung von Aufstellflächen für Getränke-automaten, Schließfächer usw.	7j
k) Vermietung von Grundstücksflächen für Werbung	7k
l) Vermietung von Veranstaltungsräumen	7l
W	
Werbung	7k

Stichwortverzeichnis zur Zentralen Fallsammlung Land Berlin zum § 2b UStG

Stand: 22.06.2018

X

Y

Z